Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 07.08.2015

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2 / 67-52-02

Beschlussvorlage Nr. 0144/2015
öffentlich

⇩Beratungsfolge	⇩Sitzungstermin	⇩Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof	24.08.2015	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.09.2015	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2015	Vorberatung
Rat	23.09.2015	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bestattungswesen
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2016 vom 03.08.2015.

2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

Kostenart	2015 €	2016 €	Veränderungen +/-	in €	+/-	in %
Verwaltungskosten	17.200	19.400	+	2.200	+	12,80
Aufwendungen Baubetriebshof	276.400	253.700	-	22.700	-	8,21
Unterhaltungskosten	32.400	31.100	-	1.300	-	4,01
Geräte, Ausstattung	1.500	1.500	+/-	0	+/-	0
kalkulatorische Kosten	146.300	148.900	+	2.600	+	1,78
Summe Kosten	**473.800**	**454.600**	**-**	**19.200**	**-**	**4,05**

Das Benutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen, insgesamt sind die Fallzahlen der letzten Jahre aber rückläufig. Bei der Auswahl der Bestattungsart ist ein immer ausgeprägteres Kostenbewusstsein zu beobachten. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen.

Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2016 mit einem weiter aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Durch diesen genaueren Verteilungsschlüssel kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2015, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Der gesamte Arbeitereinsatz des Baubetriebshofs (BBH) auf den Friedhöfen wird laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst. Zudem kam es im Jahr 2011 zu umfangreicheren Instandhaltungsarbeiten der Friedhofswege, die durch die beiden strengen Winter der Vorjahre arg in Mitleidenschaft gezogen waren. Da diese meist durch Witterungseinflüsse verursachten und nicht planbaren Mehraufwendungen im Regelfall nur im Entstehungsjahr und evtl. Folgejahr zu einer Stundenbelastung des BBH führen, kann die Kalkulation für die Folgejahre wieder auf Basis der geplanten Inanspruchnahme erfolgen.

Bei der Planung für 2016 ist insgesamt von einer Verringerung des Arbeitseinsatzes auszugehen. Die ab 2011 mögliche Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten und deren Pflege (als Rasenfläche) durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes führte in den Vorjahren zu einem leichten Anstieg des Arbeitseinsatzes durch die Einebnung und Rasenpflege. Die anfänglich erhöhte Nachfrage der Rücknahmemöglichkeit hat sich ab 2013 auf einem geringeren Niveau eingependelt und führt zu einer leichten Reduzierung des Arbeitsaufwandes. Diese Fälle sind gebührenrelevant und werden mit den entstehenden Kosten berechnet. Gleichzeitig wird versucht, durch Einsatz von zeitsparendem Gerät (z. B. Erdbohrer für Urnen im Bestattungsbereich und langlebigeren Materialien) auch weiterhin die Stundenzahl zu verringern.

Für den Bereich Bestattungswesen ist bei den Unterhaltungskosten u. a. durch detailiertere Auswertungen bei einzelnen Positionen ein gegenüber den Vorjahren niedrigerer Ansatz gewählt worden.

Mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ergeben sich neue Wertansätze des Anlagevermögens nach NKF, die mit ihren fortgeführten Werten als Grundlage der kalkulatorischen Kostenermittlung dienen. Eine Ausnahme wird lediglich bei dem Wertansatz des Grundvermögens zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen gemacht. Bei einem gegebenen Ansatz mit dem aktuellen Grundstückswert nach NKF ergäbe sich eine **Mehrbelastung** des Bestattungswesens von ca. 117.000 €, was zu einer extremen Gebührensteigerung führen würde.

Zur Vermeidung unbilliger Härten bei einem (zulässigen) Ansatz des höheren Wertes nach NKF wird der Unterschiedsbetrag des höheren Grundstückswertes auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt und p.a. mit 1/20 auf den kameralen Wert aufgeschlagen. Somit ergibt sich für die Jahre 2012 bis 2032 eine Steigerung von jeweils ca. 5.860 €. Der nicht gebührenrelevante Grundstücksanteil (Anteil des Friedhofes mit öffentl. Parkcharakter) wird bei den kalkulatorischen Zinsen (Ziffer 1.4.2) herausgerechnet und belastet somit nicht die Gebührenkalkulation.

Durch die stark zurückgegangene Nutzung der Friedhofshallen erfolgte im Vorjahr eine Gebührenanhebung. Aufgrund von Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten und geringeren Arbeitsstunden des BBH für die Friedhofshallen ist es für das Jahr 2016 möglich, die gegenüber dem Vorjahr stark reduzierte Kostenunterdeckung mit Überdeckungen anderer Bereiche zu verrechnen. Somit können auch hier die Gebühren auf gleicher Höhe des Vorjahres gehalten werden.

Die Gebührensätze für Nutzungsrechte, Bestattungen und Grabmäler können wegen kostendeckender Gebühreneinnahmen ebenfalls auf gleicher Höhe gehalten werden.

Die Entwicklung der Gebührensätze von 2012 bis 2016 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.

Mitzeichnungen			
[X] Allgemeiner Vertreter	Datum	[ ] Fachbereich 2	Datum
[X] Stadtkämmerer	Datum	[ ] Fachbereich 3	Datum
[ ] Fachbereich 1	Datum	[X] Fachbereich 4	Datum